

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 197/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Stadt St. A [REDACTED],
vertreten durch den Stadtdirektor,
M [REDACTED] 1, St. A [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma K [REDACTED] GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Walter
K [REDACTED], E [REDACTED]straße 20, St. A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 18. Mai 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 13. Juli 1987
- 7 U 9/87 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 950.000 DM

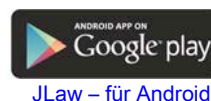
G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277). Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten gegenüber der Klägerin dem Grunde nach bejaht hat.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte ihre Abwasseranlage in dem hier streitigen Bereich insgesamt fehlerhaft geplant und ausgeführt hat oder ob die insoweit von der Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts erhobenen Einwendungen durchgreifen. Mit den Vorinstanzen ist jedenfalls davon auszugehen, daß die Anlage des Regenüberlaufbeckens für die Umgebung und damit auch für die Klägerin eine besondere Gefahr darstellte, die die Beklagte verpflichtete, entweder den - heute vorhandenen - kleinen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Erdwall zu errichten oder zumindest der Klägerin einen Gefahrenhinweis zu geben, damit diese eigene Schutzmaßnahmen treffen konnte, wie sie es inzwischen getan hat.

Krohn

Kröner

Werp

Rinne

Wurm